

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 62 (1953)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Gedanken über den Kriegsgefangenen-Austausch in Korea  
**Autor:** Sandström, Richter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-975727>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

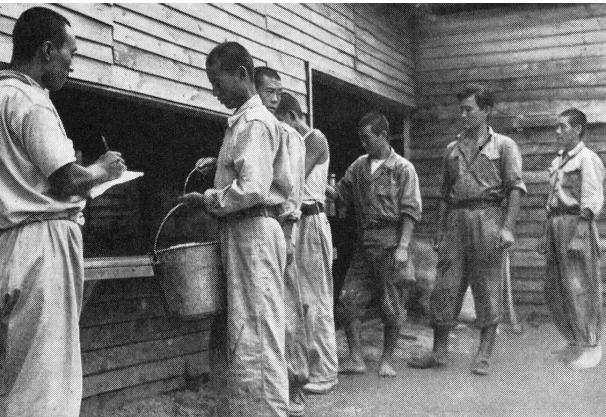
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

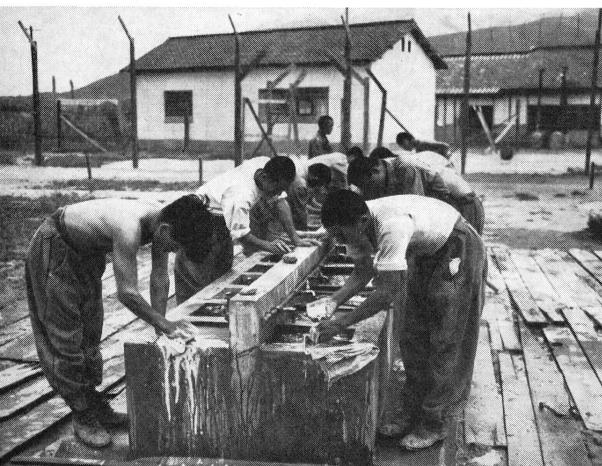
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

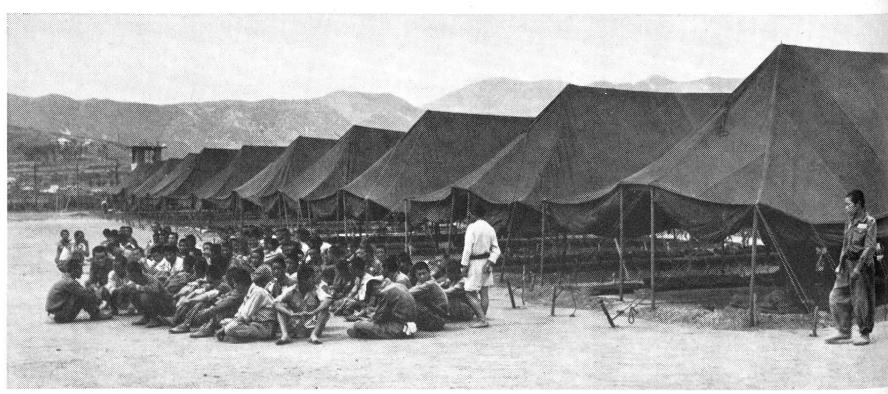
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Nordkoreanische Kriegsgefangene in einem Lager von Pusan fassen eine Mahlzeit.



Grosse Wäsche in einem Lager für kriegsgefangene Nordkoreaner in Pusan.



Ein Uebergangslager für Kriegsgefangene in Südkorea.

## GEDANKEN ÜBER DEN KRIEGSGEFANGENEN-AUSTAUSCH IN KOREA

von Richter Sandström  
Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften

Eine der interessantesten Nachrichten dieser letzten Wochen ist zweifellos die Annahme des Vorschlags des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der Vereinigten Nationen in Korea, General Clark, die schwer erkrankten oder verwundeten Kriegsgefangenen auszutauschen.

Um die Begleitumstände und die Tragweite dieses Ereignisses zu verstehen, muss man sich gewisse Bestimmungen der neuen Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Erinnerung rufen. Diese Konvention ist am 12. August 1949 von einer grossen Anzahl von Staaten unterzeichnet, doch erst von wenigen ratifiziert worden; die meisten am koreanischen Krieg teilnehmenden Staaten gehören nicht zu diesen. Folglich ist die neue Konvention bei ihnen nicht in Kraft getreten. Dennoch haben die kriegsführenden Mächte auf Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei Beginn der Feindseligkeiten erklärt, sich an die Konvention halten zu wollen.

Nun liest man im Artikel 118 der Konvention über die Kriegsgefangenen, der die allgemeinen Fragen behandelt, dass bei Ende der Feindseligkeiten die Kriegsgefangenen ohne Aufschub in Freiheit gesetzt und repatriiert werden sollen. Die langen Diskussionen, die während der Waffenstillstandsverhandlungen in Panmunjom über die Frage stattgefunden haben, welche Rolle der Wille des Kriegsgefangenen hinsichtlich der Heimschaffung spielen solle, bezogen sich auf diese Bestimmung.

In Artikel 109 finden wir indessen eine besondere Klausel, die sich auf die schwerkranken und schwer verwundeten Kriegsgefangenen bezieht. Hier ist die Verpflichtung formuliert, dass sie ohne Rücksicht auf die Anzahl oder den militärischen Grad in ihr Land zurückgeschickt werden sollen, sobald sie transportfähig sind. Doch unterliegt diese Verpflichtung einer ausdrücklichen Reserve: «Kein verwundeter oder kranker Kriegsgefangener, der für die Repatriierung vorgesehen ist... darf während der Feindseligkeiten gegen seinen Willen repatriert werden.»

Der Einwand, den die Nordkoreaner und Chinesen gegen eine solche Bedingung, die sich an die allgemeine Repatriierung bei einem Waffenstillstand knüpft, erhoben, konnte also nicht in bezug auf den Vorschlag von General Clark über die Heimschaffung kranker und verwundeter Kriegsgefangener vorgebracht werden.

Hier muss eine Tatsache hervorgehoben werden, die besonders für das Rote Kreuz interessant ist. Die Aktion des Generals Clark wurde durch eine Resolution ausgelöst, die im Dezember 1952 vom Exekutivkomitee der Liga der Rotkreuzgesellschaften — des internationalen Bundes der Rotkreuzgesellschaften — gefasst worden war.

Die Vizepräsidentin der Liga, Amrit Kaur vom Indischen Roten Kreuz, hatte, unter Berücksichtigung der erwähnten Bestimmung, vorgeschlagen, einen Appell an die Kriegsführer zu richten, sie sollten sich keine Ruhe gönnen, bevor sie eine Möglichkeit gefunden hätten, zu einem Stillstand der Feindseligkeiten zu gelangen. Sie hatte als ersten Beweis des guten Willens verlangt, dass die Genfer Konvention sogleich in die Tat umgesetzt und die kranken und verwundeten Kriegsgefangenen gemäss der Forderung der Konvention ausgetauscht würden.

In einem vom 22. Februar 1953 datierten Schreiben

an seine Gegner erklärt sich General Clark bereit — unter Berufung auf die Resolution des Exekutivkomitees der Liga — die kranken und verwundeten Kriegsgefangenen, die laut der Konvention durch die Streitkräfte der Vereinigten Nationen zurückgehalten worden waren, heimzuschicken; er fragte gleichzeitig an, ob seine Gegner bereit seien, das gleiche für die von ihnen zurückgehaltenen Kriegsgefangenen anzuordnen.

Die Tatsache, dass auf die von General Clark gestellte Anfrage eine bejahende Antwort erteilt wurde, bedeutet einen glücklichen Fortschritt in der Ausführung der Genfer Konventionen; die ganze Welt muss sich darüber freuen. Für das Rote Kreuz ist dieses Ergebnis um so erfreulicher, als es selbst, durch die Kundgebung eines seiner internationalen Organe, diese Aktion angeregt hat.

Es lässt sich indessen daraus nur schliessen, dass dieses Entgegenkommen eine Bejahung des Willens der Kriegsführer ist, eine Spezialbestimmung dieser Konvention einzuhalten. Weitere Schlüsse lassen sich nicht daraus ziehen, besonders in bezug auf die Haltung der Nordkoreaner und Chinesen über die allgemeine Repatriierung der Kriegsgefangenen nach Abschluss der Feindseligkeiten.

Nach der ersten Information über die Annahme des Vorschlags des Generals Clark sind inzwischen weitere Nachrichten eingetroffen, die gestatten, ihr eine weitere Bedeutung beizumessen. Vom chinesischen Regierungschef — der gleichzeitig Minister des Äusseren ist — wurde ein Vorschlag unterbreitet, der vielleicht als Basis für eine Lösung des Kriegsgefangenproblems im allgemeinen dienen kann und deshalb einen Abschluss der Feindseligkeiten erleichtern könnte.

Die Anregung des Roten Kreuzes scheint also eine sehr glückliche gewesen zu sein.

